

**Maßnahme**

**Erdgaslieferung für Ausspeisepunkte des Klinikum der  
Technischen Universität München (TUM Klinikum)**

**Leistung**

**Erdgaslieferung**

**Erdgasliefervertrag**

zwischen:

**Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum)**

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Ismaninger Str. 22

81675 München

vertreten durch die kaufmännische Direktorin Frau Marie le Claire

- nachfolgend „**AG**“ genannt -

und

**Bieter\***

- nachstehend bezeichnet als **AN** -

- **AG** und **AN** nachfolgend gemeinsam die **Vertragsparteien** –

\* wird im gesamten Dokument final ergänzt

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Präambel</b> .....	4
1. Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlagen.....	5
2. Erdgaslieferung.....	6
3. Liefermengen und Verbrauchsänderungen.....	6
4. Netznutzungsmanagement und Messung (Dienstleistung).....	7
5. Einrichtung und Management eines Beschaffungsportfolios (Dienstleistung).....	8
6. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten / Tagesprognose (Dienstleistung).....	8
7. Fixierung des Erdgasbedarfs mit Terminmarktprodukten.....	9
8. Differenzmengen (Lieferung).....	10
9. Datenübergabe und sonstige Dienstleistungen (Dienstleistung).....	11
10. Vergütung und Preise.....	12
11. Rechnungslegung, Zahlung, Verzug.....	14
12. Vertragslaufzeit, Versorgungszeitraum und Kündigung.....	16
13. Haftung des AN.....	16
14. Höhere Gewalt / Einschränkungen der Erdgaslieferung.....	17
15. Wirtschaftlichkeitsklausel.....	17
16. Sonstige Bestimmungen.....	17
17. Anlagen.....	18

## **Präambel**

Der AG beabsichtigt die Erdgasversorgung für seine in **Anlage ELV 1** zu diesem Vertrag benannten Ausspeisepunkte (im Weiteren **MRI-Ausspeisepunkte**) des Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum) (AdöR) zu realisieren.

Der AG wird derzeit über die in **Anlage ELV 1** genannten MRI-Ausspeisepunkte mit Erdgas versorgt. Bei den laufenden Nrn. 2, Nrn. 6 und Nrn. 10 handelt es sich je um einen RLM-Ausspeisepunkt, bei den übrigen laufenden Nrn. um SLP-Ausspeisepunkte.

Die derzeit bestehenden elf MRI-Ausspeisepunkte sollen ab dem 01.01.2028 bis zum 31.12.2030 mit Erdgas versorgt werden. Die Erdgasqualität entspricht derjenigen des jeweiligen Netzbetreibers, an dem die MRI-Ausspeisepunkte gemäß **Anlage ELV 1** angeschlossen sind. Basis für Angaben, die sich auf die gelieferten Erdgas- bzw. Wärmemengen beziehen, ist der Brennwert unter Normbedingungen („Hs“) in der Einheit kWh bzw. MWh.

Der AG ist berechtigt, unter Berücksichtigung angemessener bzw. vorgeschriebener Fristen einzelne Ausspeisepunkte abzumelden bzw. weitere Ausspeisepunkte anzumelden.

Als Lieferstelle gilt die jeweilige Eigentumsgrenze zwischen dem Netz des örtlichen Netzbetreibers und der Anlage des AG.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien, was folgt.

## 1. Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlagen

### 1.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von Erdgas an die in **Anlage ELV 1** benannten MRI-Ausspeisepunkte im Rahmen eines Beschaffungsportfolios inklusive der Übernahme aller sich hieraus ergebenden Pflichten. Hierzu zählen insbesondere folgende Liefer- und Dienstleistungen:

- die Einrichtung und das Management eines Beschaffungsportfolios für den AG,
- die tagesgenaue Prognose der voraussichtlichen Verbrauchsstruktur,
- die Fixierung des Erdgasbedarfs mit Terminmarktprodukten zu aktuellen Terminmarkt-Konditionen,
- der Ausgleich von Abweichungen im Beschaffungsportfolio zwischen dem IST-Verbrauch aller MRI-Ausspeisepunkte gemäß **Anlage ELV 1** und den beschafften Terminmarktprodukten zu Spotmarkt-Konditionen
- die Lieferung von Erdgas an den AG sowie
- das Netznutzungsmanagement.

### 1.2. Vertragsgrundlagen

#### 1.2.1. Vertragsgrundlagen sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Die Bestimmungen dieses Vertrages
- MRI-Ausspeisepunkte (**Anlage ELV 1**)
- Das Angebot des AN samt Beschaffungskonzept (**Anlage ELV 2**)
- Die dem AN im Vergabeverfahren schriftlich erteilten Auskünfte und Mitteilungen (**Anlage ELV 3**)
- Die Vergabeunterlagen (**Anlage ELV 4**)
- Kontaktdatenblatt (**Anlage ELV 5**)
- Transaktionsbestätigung Terminmarktprodukte (**Anlage ELV 6**)

1.2.2. Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsgrundlagen sind stets vorrangig die Bestimmungen dieses Vertrages. Bei Widersprüchen zwischen weiteren Vertragsgrundlagen gem. Ziff. 1.2.1. gelten diese in der Rangfolge der dortigen Reihenfolge.

1.2.3. Durch den AN übergebene oder sonst wie in Bezug genommene eigene Vertragsbedingungen werden ausdrücklich nicht Vertragsgrundlage. Ebenso werden alle zwischen den Parteien ausgetauschten Schriftstücke oder mündlichen Vereinbarungen, welche nicht in diesem Vertrag ausdrücklich als Vertragsgrundlage bezeichnet werden, nicht Bestandteil des Vertrages.

## **2. Erdgaslieferung**

2.1. Der AN verpflichtet sich, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die in **Anlage ELV 1** genannten MRI-Ausspeisepunkte Erdgas entsprechend dem tatsächlichen Erdgasbedarf des AG zu liefern.

2.2. Lieferung und Abnahme der Erdgasmenge sowie die Übertragung aller Rechte vom AN auf den AG erfolgen frei und unbelastet von Rechten Dritter am Erfüllungsort.

2.3. Als Lieferstelle gilt die jeweilige Eigentumsgränze zwischen dem Netz des örtlichen Netzbetreibers und der Anlage des jeweiligen MRI-Ausspeisepunktes.

2.4. Die vom AN vorzuhaltende und vom AG maximal beziehbare Leistung ist begrenzt auf die zwischen dem AG und dem zuständigen Netzbetreiber vereinbarte Anschlussleistung des MRI-Ausspeisepunktes. Wird eine diese Anschlussleistung übersteigende Leistung benötigt und teilt dies der AG dem AN mit, wird der AN dieser Leistungsanforderung entsprechen, sofern der AN und der zuständige Netzbetreiber dazu in der Lage sind. Der AG hat hierbei die entsprechenden Auflagen des zuständigen Netzbetreibers zu erfüllen. Die zusätzlichen Kosten, die durch eine Erhöhung der Anschlussleistung entstehen, trägt der AG.

2.5. Der AG verpflichtet sich, sein für die in **Anlage ELV 1** benannten MRI-Ausspeisepunkte benötigtes Erdgas ausschließlich von dem AN zu beziehen.

2.6. Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet, weitere Ausspeisepunkte mit Erdgas zu beliefern. Die Aufnahme weiterer Ausspeisepunkte samt Lieferbeginn ist in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag unter Fortschreibung der **Anlage ELV 1** zu regeln.

## **3. Liefermengen und Verbrauchsänderungen**

3.1. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass der Erdgasbedarf des AG Änderungen unterworfen ist. Der in der **Anlage ELV 1** angegebene prognostizierte jährliche Erdgasbedarf des MRI-Ausspeisepunktes ist auf Basis des bisherigen bzw. prognostizierten Verbrauchsverhaltens ermittelt worden. Der tatsächliche Erdgasbedarf der MRI-Ausspeisepunkte kann während der Laufzeit dieses Vertrages von dem prognostizierten Erdgasbedarf abweichen. Der AG ist nicht verpflichtet den in **Anlage ELV 1** prognostizierten Erdgasbedarf abzunehmen. Der AG ist berechtigt, einen höheren als den in **Anlage ELV 1** prognostizierten Erdgasbedarf abzunehmen.

3.2. Der AG wird den AN über erhebliche Änderungen des prognostizierten jährlichen Erdgasbedarfs der MRI-Ausspeisepunkte informieren.

#### **4. Netznutzungsmanagement und Messung (Dienstleistung)**

4.1. Die Anschlussnutzung erfolgt über Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverträge, die der AG mit dem Netzbetreiber im eigenen Namen und für eigene Rechnung abschließt bzw. abgeschlossen hat.

4.2. Die Netznutzung erfolgt über Netznutzungsverträge, die der AN mit den Netzbetreibern für die MRI-Ausspeisepunkte im eigenen Namen und für eigene Rechnung abschließt. Die Entgelte für die vertragsgegenständliche Netznutzung werden vom AN ohne Aufschläge an den AG weiterberechnet.

4.3. Der AN übernimmt die Einrichtung und das Management der von der Bundesnetzagentur (im Weiteren **BNetzA**) vorgeschriebenen Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Erdgas (im Weiteren **GeLiGas**) unter Wahrung der geltenden Fristen.

4.4. Der Verbrauch des AG wird durch bereits bei dem AG vorhandene, den gesetzlichen Anforderungen des Mess- und Eichrechts genügende Messeinrichtungen erfasst, die vom jeweiligen Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber ausgelesen werden. In jedem Fall wird der AG auf eigene Kosten sicherstellen, dass zum Lieferbeginn entsprechende Zähler installiert sind.

4.5. Die Daten der Messeinrichtungen werden unmittelbar an den zuständigen Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber per Datenfernübertragung übertragen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm alle erforderlichen und vom Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber erfassten Verbrauchswerte zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ggf. anfallende Kosten, die über die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb gem. Ziff. 10.8 hinausgehen, trägt der AN.

4.6. Der AN kann im Falle fehlender oder unzureichender Messwerte auf der Grundlage der letzten Ablesung den Verbrauch schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

4.7. Jede Vertragspartei kann eine Überprüfung der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Stelle verlangen. Ergibt die Überprüfung keine über die gesetzlichen Fehlergrenzen hinausgehende Abweichung, so trägt der Antragssteller die Kosten der Prüfung. Ansonsten trägt sie der AN. Das Ergebnis ist für beide Vertragsparteien bindend.

4.8. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet.

4.9. Der AN bzw. sein Bevollmächtigter haben das Zutrittsrecht zu den Messeinrichtungen, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist.

## **5. Einrichtung und Management eines Beschaffungsportfolios (Dienstleistung)**

5.1. Der AN wird für den Erdgasbedarf des AG an den in **Anlage ELV 1** (Lfd. Nrn. 2, Nrn. 6 und Nrn. 10) zu diesem Vertrag benannten RLM-Ausspeisepunkten ein Beschaffungsportfolio einrichten.

5.2. Der AG hat die Möglichkeit, den Erdgasbedarf mit Terminmarktprodukten (Jahres-, Saison-, Quartals- und Monatsprodukt) zu aktuellen Terminmarktkonditionen zu fixieren.

5.3. Kalendertägliche Abweichungen zwischen dem IST-Verbrauch der RLM-Ausspeisepunkte gemäß **Anlage ELV 1** (Lfd. Nrn. 2, Nrn. 6 und Nrn. 10) und dem durch Terminmarktprodukte fixierten Erdgasbedarf – die Differenzmengen – werden automatisiert vom AN ausgeglichen, ohne dass es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und einer weiteren Fixierung durch den AG bedarf. Übersteigt der IST-Verbrauch der RLM-Ausspeisepunkte gemäß **Anlage ELV 1** (Lfd. Nrn. 2, Nrn. 6 und Nrn. 10) den durch Terminmarktprodukte fixierten Erdgasbedarf, so liegen positive Differenzmengen vor. Unterschreitet der IST-Verbrauch der RLM-Ausspeisepunkte gemäß **Anlage ELV 1** den durch Terminmarktprodukte fixierten Erdgasbedarf, so liegen negative Differenzmengen vor.

## **6. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten / Tagesprognose (Dienstleistung)**

6.1. Der AG stellt dem AN rechtzeitig vor Laufzeitbeginn die Lastgangdaten der vergangenen 12 (zwölf) Monate für die MRI-Ausspeisepunkte gemäß **Anlage ELV 1** in elektronischer Form zur Verfügung.

6.2. Der AN erstellt täglich auf Basis historischer sowie aktueller Verbrauchsdaten eine Tagesprognose über den voraussichtlichen Erdgasbedarf am Folgetag.

6.3. Im Falle erheblicher unvorhergesehener Bedarfsänderungen (insbesondere aufgrund technischer Störungen) informiert der AG den AN telefonisch oder per E-Mail unverzüglich nach Eintritt der Störung. Der AG informiert den AN zudem über die voraussichtliche Dauer der Störung, die Bedarfsänderung und das Ende der Störung.

6.4. Erhebliche vorhersehbare Bedarfsänderungen (z. B. Ferien, Reparaturzeiten, etc.) sind von dem AG spätestens 3 (drei) Werktage vor Beginn mitzuteilen.

6.5. Der AN hat ein Monitoring der Abweichungen im Beschaffungsportfolio zwischen dem IST-Verbrauch aller MRI-Ausspeisepunkte gemäß **Anlage ELV 1** und den beschafften Terminmarktprodukten zu etablieren und fortlaufend Vorschläge für eine Verbesserung der Prognoseschärfe insbesondere der Tagesprognose zu unterbreiten und umzusetzen.

## 7. Fixierung des Erdgasbedarfs mit Terminmarktprodukten

### 7.1. Allgemeine Bestimmungen zur Fixierung von Terminmarktprodukten

- Die Fixierung der Terminmarktprodukte (Jahres-, Saison-, Quartals- und Monatsprodukte) wird durch den AG an Handelstagen von 09:00 bis 16:00 Uhr (montags bis donnerstags) sowie 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr (freitags) per Telefon oder E-Mail beim AN vorgenommen und mit der „Transaktionsbestätigung Terminmarktmengen“ (**Anlage ELV 6**) oder einer gleichwertigen Vorlage vom AN am folgenden Handelstag dokumentiert und per E-Mail an den AG sowie ggf. an eine weitere von dem AG benannte Stelle (in CC) bestätigt. Handelstage sind alle Tage von Montag bis Freitag, die nicht gesetzliche Feiertage der Bundesrepublik Deutschland sind.
- Die Fixierung von Jahresprodukten muss spätestens bis zum 15.12. des Vorjahres, die Fixierung von Saison-, Quartals- und Monatsprodukten muss bis zum 25. Tag des Monats vor Beginn der Lieferung erfolgen.
- Die Fixierung mehrerer Terminmarktprodukte für einen oder mehrere Zeiträume (Jahre, Saisons, Quartale und Monate) an einem Tag ist möglich. Die Fixierung hat mit einer Mindestgröße von 0,1 MW zu erfolgen.
- Die Fixierung von Terminmarktprodukten ist auf Lieferzeiträume beschränkt, die die Laufzeit dieses Vertrages nicht überschreiten.

### 7.2. Die Fixierung von Terminmarktprodukten kann nach den folgenden Optionen erfolgen:

#### 7.2.1. Fixierung zum Settlementpreis

Der AG fixiert beim AN handelsübliche Terminmarktprodukte (Jahr, Saison, Quartal oder Monat) zu den Preisen, wie sie auf der Website der European Energy Exchange AG (EEX) (derzeit auf der Seite EEX Startseite → Market Data → Market Data Hub → Commodity: Natural Gas; Pricing: Futures; Area: THE; Product: Physical; Maturity Year/ Season/ Quarter/ Month) veröffentlicht sind. Für das jeweilige Terminmarktprodukt gilt der Preis, der zum Ende des Handelstages der jeweiligen Fixierung als Abrechnungspreis „Settlement Price“ veröffentlicht ist (im Weiteren **Settlementpreis**). Zusätzlich zum Settlementpreis erhält der AN eine Vergütung für seine Dienstleistung gem. Ziff. 10.3.

Daraus ergibt sich beispielsweise für ein Jahresprodukt 2028 folgender APTerminprodukt:

$$AP_{\text{Terminprodukt}} = \text{Settlementpreis EEX THE Natural Gas Year Future Cal-28 in EUR/MWh} + \text{Dienstleistungsvergütung gem. Ziff. 10.3.}$$

Sollte der Settlementpreis nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle ein hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechender veröffentlichter Preis. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr von der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zuständigen Stelle erfolgen.

#### 7.2.2. Fixierung zum OTC Preis

Der AG kann die Fixierung der handelsüblichen Terminmarktprodukte (Jahr, Saison, Quartal oder Monat) zu aktuellen Over-the-Counter-Preisen (im Weiteren: **OTC Fixierung**) per Handelstelefon vornehmen. Zusätzlich zur OTC-Fixierung erhält der AN eine Vergütung für seine Dienstleistung gem. Ziff. 10.3.

Daraus ergibt sich beispielsweise für ein Jahresprodukt 2028 folgender  $AP_{\text{Terminprodukt}}$ :

$$AP_{\text{Terminprodukt}} = \text{OTC-Fixierung EEX THE Natural Gas Year Future Cal-28 in EUR/MWh} + \text{Dienstleistungsvergütung gem. Ziff. 10.3.}$$

Im Falle einer OTC-Fixierung erklären sich die Vertragsparteien damit einverstanden, dass das Gespräch aufgezeichnet wird.

Sollten die genannten Terminmarktprodukte nicht mehr verfügbar sein, so treten an deren Stelle jeweils hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechende Terminmarktprodukte. Das gleiche gilt, falls die Terminmarktprodukte nicht mehr von der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zuständigen Stelle gehandelt werden.

7.3. Die vorgenannten Regelungen begründen keine Vergütungspflicht; eine Vergütungspflicht entsteht erst mit Lieferung des Erdgases an den AG. Die Fälligkeit der Vergütung ist insgesamt unter Ziff. 11.5. geregelt.

### 8. Differenzmengen (Lieferung)

Die Differenzmengen werden kalendertäglich mit dem Preis bewertet, wie er auf der Website der European Energy Exchange AG (EEX) (derzeit auf der Seite EEX Startseite → Market Data → Market Data Hub → Commodity: Natural Gas; Pricing: Spot; Area: THE; Product: DA/WE) veröffentlicht ist. Für den jeweiligen Kalendertag gilt der Preis, der zum Ende des Vortages als Abrechnungspreis „End of Day Index“ EEX THE Natural Gas Day Spot bzw. EEX THE Natural Gas Weekend Spot veröffentlicht ist (im Weiteren **EOD**).

Positive Differenzmengen werden mit dem EOD zuzüglich einer Dienstleistungsvergütung für den AN bewertet. Der Arbeitspreis für positive Differenzmengen ( $AP_{\text{posDiff}}$ ) an einem Werktag wird danach beispielsweise ermittelt wie folgt:

$$AP_{\text{posDiff}} = \text{EEX THE Natural Gas Day Spot EOD} + \text{Dienstleistungsvergütung gem. Ziff. 10.4.}$$

Negative Differenzmengen werden mit dem EOD abzüglich einer Dienstleistungsvergütung für den AN bewertet. Der Arbeitspreis für negative Differenzmengen ( $AP_{\text{negDiff}}$ ) an einem Werktag wird danach beispielsweise ermittelt wie folgt:

$$AP_{\text{negDiff}} = \text{EEX THE Natural Gas Day Spot EOD} - \text{Dienstleistungsvergütung gem. Ziff. 10.4.}$$

Sollten die genannten Preise nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Preisen hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr von der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zuständigen Stellen erfolgen.

## **9. Datenübergabe und sonstige Dienstleistungen (Dienstleistung)**

Der AN stellt dem AG täglich bis 14:00 Uhr die Lastgangdaten des laufenden Jahres inklusive der Stundenwerte des Vortages per E-Mail im .csv-Format zur Verfügung. Die Bereitstellung der Lastgangdaten (mit Downloadmöglichkeit) kann alternativ über ein Kundenportal mit passwortgeschütztem, kundenspezifischem Zugang erfolgen oder der AN ermöglicht dem AG einen Zugang zum Datenportal des Netzbetreibers, in welchem der AG die Lastgangdaten selbst abrufen und downloaden kann. Die gegebenenfalls hierfür anfallenden oder hierbei entstehenden Kosten sind in der gem. Ziff. 10. dieses Vertrages vereinbarten Dienstleistungsvergütungen enthalten.

## 10. Vergütung und Preise

10.1. Der AG bezahlt an den AN für die gelieferten Erdgasmengen (IST-Verbrauch) der MRI-Ausspeisepunkte gemäß **Anlage ELV 1** den jeweiligen Arbeitspreis<sub>Liefermonat</sub> ( $AP_{\text{Liefermonat}}$ ) in EUR/MWh. Der  $AP_{\text{Liefermonat}}$  wird für jeden Kalendermonat separat ermittelt und ausgewiesen.

10.2. Der  $AP_{\text{Liefermonat}}$  für den jeweiligen Kalendermonat ermittelt sich am Ende eines Kalendermonats als mengengewichteter Durchschnittspreis aller für diesen Kalendermonat fixierten Terminmarktprodukte sowie der positiven und negativen Differenzmengen. Positive Differenzmengen werden kalendertäglich gem. Ziff. 8 bewertet und hinzuaddiert, negative Differenzmengen werden kalendertäglich gem. Ziff. 8 bewertet und in Abzug gebracht.

Beispielhaft für einen Kalendermonat mit drei fixierten Terminmarktprodukten zu den jeweiligen Preisen in EUR/MWh ( $AP_{\text{Terminmarktprodukt}_1}$ ,  $AP_{\text{Terminmarktprodukt}_2}$  und  $AP_{\text{Terminmarktprodukt}_3}$ ) und Erdgasmengen ( $n_1$ =Menge in MWh des Terminmarktproduktes\_1,  $n_2$ =Menge in MWh des Terminmarktproduktes\_2 und  $n_3$ =Menge in MWh des Terminmarktproduktes\_3), einem Tag mit positiven Differenzmengen zu den jeweiligen Preisen in EUR/MWh ( $AP_{\text{posDiff}}$ ) und Erdgasmengen ( $n_4$ =positive Differenzmenge in MWh) und einem Tag mit negativen Differenzmengen zu den jeweiligen Preisen in EUR/MWh ( $AP_{\text{negDiff}}$ ) und Erdgasmengen ( $n_5$ =negative Differenzmenge in MWh) ergibt sich der  $AP_{\text{Liefermonat}}$  wie folgt:

$$AP_{\text{Liefermonat}} = \frac{[(AP_{\text{Terminmarktprodukt}_1} * n_1) + (AP_{\text{Terminmarktprodukt}_2} * n_2) + (AP_{\text{Terminmarktprodukt}_3} * n_3) + (AP_{\text{posDiff}} * n_4) - (AP_{\text{negDiff}} * n_5)]}{(n_1 + n_2 + n_3 + n_4 - n_5)}$$

10.3. Für die Fixierung der Terminmarktprodukte gem. Ziff. 7.2 erhält der AN nachstehende Dienstleistungsvergütung.

Die Höhe der Dienstleistungsvergütung beträgt im

- Kalenderjahr 2028     .... EUR/MWh
- Kalenderjahr 2029     .... EUR/MWh
- Kalenderjahr 2030     .... EUR/MWh

10.4. Für den Ausgleich von Differenzmengen gem. Ziff. 8 erhält der AN eine Dienstleistungsvergütung. Die Höhe der Dienstleistungsvergütung beträgt im

- Kalenderjahr 2028     .... EUR/MWh
- Kalenderjahr 2029     .... EUR/MWh
- Kalenderjahr 2030     .... EUR/MWh

10.5. Die veröffentlichten allgemeinen Netznutzungsentgelte des örtlichen Netzbetreibers bzw. gesonderte Netzentgelte gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV werden zusätzlich vom AN ohne Aufschlag an den AG weiterberechnet. Sollten sich die Netznutzungsentgelte während der Vertragslaufzeit ändern, hat der AN bei einer Erhöhung das Recht, bei einer Ermäßigung die Pflicht zur Weitergabe der Entgeltänderung. Eine Preisanpassung erfolgt zum Zeitpunkt der Veränderung der Netznutzungsentgelte.

10.6. Zusätzlich zum jeweiligen  $AP_{\text{Liefermonat}}$  bezahlt der AG für die gelieferten Gasmengen die jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Umlagen.

Sollte es zu Ausschüttungen von Überschüssen aus Umlagen an den AN kommen, werden diese anteilig bezogen auf die gelieferten Gasmengen und auf den für die Ausschüttung relevanten Zeitraum an den AG ausgeschüttet. Die Ausschüttung an den AG ist auf die Höhe seiner gezahlten Umlagen begrenzt.

10.7. Das VHP Entgelt gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur (Az.: BK7-11-003) wird dem AG separat in Rechnung gestellt.

10.8. Die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb berechnet der AN dem AG ohne Aufschläge weiter.

10.9. Die Abwicklung der Energiesteuer erfolgt gemäß den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

10.10 Etwaige Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) werden in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zuzüglich zum Erdgaspreis in Rechnung gestellt. Es ist gemeinsames Verständnis der Vertragspartner, dass die gesamten Kosten, die für den Erwerb der Zertifikate anfallen, vom AG getragen werden, auch mit Beginn der gesetzlich festgelegten Versteigerungsphase. Es ist weiterhin gemeinsames Verständnis der Vertragspartner, dass der AG mit Beginn der Versteigerungsphase auch sämtliche Kosten, die dem AN bei Abweichung von der jährlichen Vertragsmenge, als auch sonstige Kosten, die dem AN im Zusammenhang mit dem BEHG nachweislich entstehen, trägt. Der AN hat alle entstandenen Kosten nachzuweisen.

10.11. Alle anfallenden Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Der Umsatzsteuerbetrag wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

10.12. Sollten sich durch die Neueinführung oder Änderung von Steuern, Abgaben, Entgelten, Umlagen, Gesetzen oder Verordnungen sowie Festlegungen der Bundesnetzagentur in Bezug auf die Regelungen der bilanziellen Abwicklung der Lieferung von Erdgas die Kosten für den Bezug oder die Lieferung von Erdgas unmittelbar oder mittelbar erhöhen oder verringern, so erhöhen oder verringern sich die vereinbarten Preise / Kosten dementsprechend. Der AN ist im Fall der Erhöhung berechtigt und im Fall von Verringerungen verpflichtet, die Preise / Kosten entsprechend anzupassen. Dies gilt entsprechend bei Änderungen der Kosten aus bereits bestehenden Steuern, Abgaben, Entgelten, Umlagen, Gesetzen und Verordnungen. Preisänderungen dürfen für den AN keinen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.

## **11. Rechnungslegung, Zahlung, Verzug**

11.1. Die Abrechnung gegenüber dem AG erfolgt monatlich nach Ablauf eines Liefermonats, sobald die abrechnungsrelevanten Daten vorliegen. Ein Abrechnungsjahr ist ein Kalenderjahr.

11.2. Bei MRI-Ausspeisepunkten ohne registrierende Leistungsmessung (**Anlage ELV 1, SLP-Ausspeisepunkte**) ist der AN berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen.

11.3. Die monatliche Abrechnung der MRI-Ausspeisepunkte mit registrierender Leistungsmessung (**Anlage ELV 1, RLM-Ausspeisepunkte**) erfolgt auf der Grundlage der gemessenen, monatlichen Verbrauchsmenge (IST-Verbrauch) und der unter Ziff. 10 vereinbarten Vergütung und Preisbestandteile. Die monatliche Abrechnung der Netznutzungsentgelte für die MRI-Ausspeisepunkte (**Anlage ELV 1**) erfolgt auf der Grundlage der bis zum betroffenen Abrechnungsmonat im jeweiligen Abrechnungsjahr erreichten Maximalleistung. Sofern im betroffenen Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im jeweiligen Abrechnungsjahr erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des jeweiligen Abrechnungsjahres. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

11.4. In den Abrechnungen ist jeder MRI-Ausspeisepunkt mit Name, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Zählernummer(n) mit (jeweils) Jahreshöchstleistung (gemessen) in kWh/h bei 1 Stunden-Leistungsmessung (falls erforderlich), gelieferte Energie in kWh, sowie den zugehörigen anfallenden Vergütungen gem. Ziff. 10 und der Gesamtrechnungsbetrag aufzuführen. Ebenfalls anzugeben sind die zur Berechnung der gelieferten Energiemenge erforderlichen Angaben wie Normbrennwert, Zustandszahl und Betriebsvolumen.

11.5. Der Rechnungsbetrag ist nach Eingang einer den Voraussetzungen der Ziff. 11.4 entsprechenden Rechnung innerhalb von 28 Kalendertagen fällig. Etwaige Beanstandungen einer Rechnung, soweit es sich nicht um offensichtliche Fehler handelt, dürfen die Zahlung des Rechnungsbetrages nicht verzögern. Bestehen zwischen den Vertragsparteien Meinungsverschiedenheiten über den in Rechnung gestellten Betrag, erfolgt eine Zahlung des strittigen Betrages durch den AG nur unter Vorbehalt der Rückforderung. Die endgültige Abrechnung erfolgt, nachdem eine Einigung über die Meinungsverschiedenheiten erzielt oder eine rechtskräftige Entscheidung herbeigeführt worden ist.

11.6. Die Energie- und die Umsatzsteuer sowie sämtliche Entgelte, Abgaben und Umlagen sind in den Abrechnungen getrennt auszuweisen. Ebenfalls getrennt auszuweisen sind die Kosten für Netznutzung einschließlich der gegebenenfalls anfallenden Konzessionsabgabe.

11.7. Sämtliche Zahlungen sind gebührenfrei und ohne Abzug durch Banküberweisungen zu leisten. Fällt ein Fälligkeitstermin auf einen Sonntag oder Feiertag, so ist die jeweilige Rechnung an dem jeweils nachfolgenden Bankarbeitstag fällig. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem der AN über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann.

11.8. Gegen Ansprüche der jeweils anderen Vertragspartei kann eine Vertragspartei nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Außerdem ist eine Vertragspartei zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als der jeweilige Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

11.9. Im Fall von Zahlungsverzug können von beiden Vertragsparteien Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (im Weiteren **BGB**) verlangt werden. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

11.10. Die Verjährungsfrist für wechselseitige Ansprüche der Vertragsparteien wegen fehlerhafter Abrechnung (Nachberechnung oder Rückforderung) abweichend von § 195 BGB beträgt fünf Jahre. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 194 ff. BGB.

11.11. Sofern der AN eine Arbeitsgemeinschaft ist, werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

11.12. Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlung (§§ 812 ff. BGB) kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

## **12. Vertragslaufzeit, Versorgungszeitraum und Kündigung**

12.1. Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und endet zum 01. Januar 2031, 6:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

12.2. Die Erdgasbelieferung beginnt am 01. Januar 2028 um 6:00 Uhr und endet am 01. Januar 2031 um 6:00 Uhr.

12.3. Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

12.4. Das Vertragsverhältnis kann außerordentlich von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, aufgrund derer – unter Berücksichtigung aller im Zusammenhang mit den vertraglichen Pflichten relevanten Umstände und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien – die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses einer Vertragspartei bis zum Ende der Vertragsdauer nicht mehr zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- eine erhebliche Vermögensverschlechterung bei einer der Vertragspartei eintritt,
- eine Vertragspartei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen stellt oder aufgrund eines Gläubigerantrages das vorläufige Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Vertragspartei eröffnet wird,
- gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung verstoßen wird, z. B., wenn der AG mit zwei monatlichen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät.

12.5. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## **13. Haftung des AN**

Für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Erdgaslieferung, die Folge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses sind, haftet der AN nicht, da diese Bereiche nicht Bestandteil der Leistungspflichten des AN aus diesem Vertrag sind. Ansprüche wegen derartiger Lieferstörungen können eventuell gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend gemacht werden. Der AN wird sich im Rahmen des ihm Zumutbaren bemühen, die Schadensursache beim Netzbetreiber aufzuklären. Soweit dem AN Tatsachen bekannt sind, die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängen, wird der AN dem AG diese Tatsachen mitteilen.

#### **14. Höhere Gewalt / Einschränkungen der Erdgaslieferung**

14.1. Sollte eine Vertragspartei durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugungs- und/ oder Übertragungsanlagen, behördliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt, bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erfüllung ihrer Vertragspflichten gehindert sein, so ruhen die Verpflichtungen, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. Die betroffene Vertragspartei wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

14.2. Solange und soweit eine Vertragspartei von ihren Leistungspflichten aufgrund des vorstehenden Absatzes befreit ist, entfallen die entsprechenden Gegenleistungspflichten der jeweils anderen Vertragspartei. In diesen Fällen kann die jeweils andere Vertragspartei auch keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen.

#### **15. Wirtschaftlichkeitsklausel**

Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Änderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes bzw. dem Abschluss des Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die Verpflichtungen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, kann jede Vertragspartei die Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen. Diese Wirtschaftlichkeitsklausel findet keine Anwendung auf marktbedingte Preisschwankungen.

#### **16. Sonstige Bestimmungen**

16.1. Mündliche Vereinbarungen bestehen zwischen den Vertragsparteien nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

16.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen und wirtschaftlich Vernünftigem dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

16.3. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ist nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Vertragspartei darf ihre Zustimmung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe verweigern.

16.4. Datenschutz: Die für die Abrechnung und sonstige Ausführungen des Vertragsverhältnisses benötigten Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden vom AN lediglich weitergegeben, soweit dieses zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Netzbetreibern.

16.5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist München.

16.6. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 17. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

**Anlage ELV 1:** MRI-Ausspeisepunkte

**Anlage ELV 2:** Das Angebot des AN samt Beschaffungskonzept

**Anlage ELV 3:** Die dem AN im Vergabeverfahren schriftlich erteilten Auskünfte und Mitteilungen

**Anlage ELV 4:** Die Vergabeunterlagen

**Anlage ELV 5:** Kontaktdatenblatt

**Anlage ELV 6:** Transaktionsbestätigung Terminmarktprodukte

München, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Für den AG

Für den AN

\_\_\_\_\_  
Marie le Claire  
Kaufmännische Direktorin  
Klinikum der Technischen Universität München  
(TUM Klinikum)



## Übersicht Ausspeisepunkte TUM - Klinikum

Lfd. Nr.	Ausspeisepunkt	Rechnungsanschrift	Messlokations-ID	MaLo-ID	Messung	Netzbetreiber	Marktgebiet	Gasqualität	Jahresverbrauch 2024 in kWh	Jahresverbrauch 2025 in kWh	Prognose jährlicher Jahresverbrauch in 2028-2030 in kWh / a
1	Trogerstr. 14, 81675 München	Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum) Ismaninger Straße 22 81675 München	DE70033181675000000000091138161	50816279167	SLP (G1M)	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG	THE	Erdgas	144.288,00	142.000,00	143.144,00
2	Trogerstr. 26, 81675 München	Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum) Ismaninger Straße 22 81675 München	DE70033181675000000000091125407	50816073923	RLM	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG	THE	Erdgas	18.335.082,02	18.467.014,69	18.401.048,36
3	Blutenburgstr. 85, 80634 München	Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum) Ismaninger Straße 22 81675 München	DE70033180634000000000091143328	50811695350	SLP (G1M)	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG	THE	Erdgas	297.111,00	52.499,00	174.805,00
4	Freibadstr. 28, 81543 München	Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum) Ismaninger Straße 22 81675 München	DE70033181543000000000091158802	50814885677	SLP (G1M)	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG	THE	Erdgas	132.221,00	115.691,00	123.956,00
5	Dietlindenstr. 28, 80802 München	Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum) Ismaninger Straße 22 81675 München	DE7003318080210000000000091125572	50814703118	SLP (G1M)	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG	THE	Erdgas	1.115.786,00	921.382,00	1.018.584,00
6	Dietlindenstr. 28, 80802 München	Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum) Ismaninger Straße 22 81675 München	DE70033180802000000000091125572	50815158726	RLM	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG	THE	Erdgas	376.570,09	874.328,35	874.328,35
7	Dietlindenstr. 28, 80802 München	Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum) Ismaninger Straße 22 81675 München	DE70033180802000000000070026386	50812409776	SLP (G1M)	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG	THE	Erdgas	98.256,00	16.387,00	57.321,50
8	Mohlstr. 26, 81675 München	Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum) Ismaninger Straße 22 81675 München	DE70033181675000000000091147539	50816288176	SLP (G1M)	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG	THE	Erdgas	184.792,00	78.320,00	131.556,00
9	Ismaninger Str. 15, 81675 München	Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum) Ismaninger Straße 22 81675 München	DE70033181675000000000091139044	50815886351	SLP (G1M)	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG	THE	Erdgas	151.479,00	596.800,00	374.139,50
10	Lazarettstraße 36, 80636 München (Technische Zentrale)	Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum), Deutsches Herzzentrum Lazarettstr. 36, 80636 München	DE70033180636000000000091137378	50814518260	RLM	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG (Codenummer 9800116500006)	THE	Erdgas	15.907.747,00	14.413.769,00	13.700.000,00
11	Funkerstraße 12, 80636 München (Schwesterwohnheim)	Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum), Deutsches Herzzentrum Lazarettstr. 36, 80636 München	DE70033180636000000000091159795	50814610579	SLP	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG (Codenummer 9800116500006)	THE	Erdgas	690.275,00	694.000,00	690.000,00

Gesamtverbrauch: 35.688.882,71 kWh



**Kontaktdatenblatt****1. Ansprechpartner beim AG:**

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

**2. Ansprechpartner beim AG:**

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

**1. Ansprechpartner beim AN:**

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

**2. Ansprechpartner beim AN:**

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_



**Transaktionsbestätigung Terminmarktprodukte**

Ansprechpartner AG:

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner AN:

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Bitte ankreuzen:            Kauf                            Verkauf

Produkt: \_\_\_\_\_

Menge: \_\_\_\_\_ [MW]

Preis: \_\_\_\_\_ [€/MWh]

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift AG\_\_\_\_\_  
Unterschrift AN